

gerichte zur Lösung der neuen, größeren Aufgaben befähigt werden.

Wird die Arbeitsplanung so eingesetzt, dann wird sie ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle.

Kontinuierliche Qualifizierung der Kader

Die Planung und Leitung der gerichtlichen Tätigkeit ist untrennbar mit der richtigen Führung und kontinuierlichen Qualifizierung der Richter verbunden. Die Entwicklung einer neuen Qualität der gerichtlichen Tätigkeit beginnt beim Denken und Handeln der Menschen. Diese für den Bereich der modernen Technologie getroffene Feststellung Walter Ulbrichts gilt auch hier⁴.

Die Mitarbeiter der Gerichte müssen befähigt werden, innerhalb der 5-Tage-Arbeitswoche die neuen, größeren Aufgaben mit noch höherem Erfolg zu meistern; sie müssen den Nutzeffekt der gerichtlichen Tätigkeit erhöhen⁵ ⁶. Diese Forderung kann nicht allein durch die Einführung neuer technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung eines rationellen Arbeitsablaufs bei den Gerichten realisiert werden, so bedeutungsvoll dies auch ist. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit ist in hohem Maße von der gesetzlichen und konzentrierten Durchführung der Gerichtsverfahren und damit nicht zuletzt vom Arbeitsstil des Richters abhängig. Die Lehren, die in Vorbereitung der 5-Tage-Arbeitswoche in der Industrie gezogen wurden, haben auch für die gerichtliche Tätigkeit Gültigkeit: Die besten Ergebnisse werden dann erzielt, wenn es gelingt, überall eine neue, wissenschaftliche Qualität der Arbeit zu gewährleisten.

Besondere Bedeutung erlangt die weitere Qualifizierung der Kader auch im Hinblick auf das Inkrafttreten neuer strafrechtlicher Gesetze. Die Einführung des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Strafprozeßordnung in die Praxis der Strafrechtspflege ist so vorzubereiten, daß mit ihrer Anwendung eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität erzielt wird. Diese Aufgabe ist ein Schwerpunkt der weiteren Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte.

Die Bedeutung der Prognose auf dem Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit

Der VII. Parteitag der SED hat deutlich gemacht, daß, ausgehend von der gesellschaftlichen Gesamtprognose, die wesentlichen Entwicklungstendenzen auf den verschiedenen Gebieten, z. B. der Wissenschaft und Technik und des sozialistischen Bewußtseins, prognostisch erarbeitet werden müssen.

Das stellt auch die Gerichte und besonders ihre Leitungsorgane und Leiter vor grundsätzlich neue Aufgaben, die neues Wissen erfordern und mit neuen wissenschaftlichen Methoden gelöst werden müssen. Alle Leiter und juristischen Mitarbeiter müssen sich mit den Problemen der Prognose und den Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Anwendung auf den Bereich der gerichtlichen Tätigkeit befassen. Die Erfüllung dieser Forderung wird um so dringender, je höher sich die Produktionsverhältnisse und Produktivkräfte entwickeln.

Marxistische Gesellschaftsprognostik ist — wie Walter Ulbricht auf der Internationalen Wissenschaftlichen Session zum Werk von Karl Marx „Das Kapital“ hervor-

⁴ Vgl. W. Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise (Referat auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1967, S. 42.

⁵ Vgl. Peiler, „Höhere Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit trotz Verkürzung der Arbeitszeit“. NJ 1967 S. 539 f.

hob" — „bewußte Ausnutzung objektiv wirkender Gesetzmäßigkeiten in der Gesellschaft“. Sie ist die Modellierung des zukünftigen Weges und Zieles und wird unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse als charakteristisches Element ihrer Führungstätigkeit im praktischen politischen Kampf verwirklicht. Ihr entscheidender Bestandteil ist das Erkennen der die Entwicklung tragenden gesellschaftlichen Kräfte und der ihnen eigenen Entwicklung. Sie ist ein permanenter schöpferischer Denk- und Arbeitsprozeß und dient dazu, auf lange Sicht vorausschauend, das Wechsel Verhältnis der sich entwickelnden Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse zu erkennen, entstehende Widersprüche rechtzeitig aufzudecken und die Möglichkeiten und den Weg ihrer Lösung zu erarbeiten.

Diese Feststellungen unterstreichen die Bedeutung prognostischer Arbeit auf dem Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer wissenschaftlichen Leitung. Sie machen aber zugleich deutlich, wie kompliziert die Aufgabe ist, vor der die Gerichte stehen. Diese Kompliziertheit zu übersehen oder zu unterschätzen und ohne exakte wissenschaftliche Prüfung, welche Voraussetzungen für eine Prognose der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung erforderlich sind, „in Prognose zu machen“, wäre ein ernster Fehler. Es ist unmöglich, auch nur annähernd exakte prognostische Aussagen über die weitere Entwicklung und Tätigkeit der Gerichte gewissermaßen im „Alleingang“ zu entwickeln, ohne deren wechselseitige Verflechtung mit Aussagen über andere gesellschaftliche Prozesse und ihren untrennbaren Zusammenhang mit der Gesamtprognose der sozialistischen Gesellschaft zu berücksichtigen. Diese Aufgabe kann nur in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen, anderen Staatsorganen und wissenschaftlichen Institutionen gemeistert werden.

Für die Einführung der prognostischen Arbeitsweise in die gerichtliche Tätigkeit und ihre Leitung ist es besonders notwendig, zwischen solchen Fragen zu unterscheiden, deren Lösung unmittelbar in Angriff zu nehmen ist, und solchen, die schrittweise, auf lange Sicht zu lösen sind. Diese systematische Arbeit zu gewährleisten, ist eine wichtige Aufgabe der Leitungen und Leiter der Gerichte.

Unter diesem Gesichtspunkt geht es in der Praxis entsprechend den im Plan der gemeinsamen Aufgaben der Rechtspflegeorgane für das Jahr 1968 dargelegten Problemen zunächst darum, in Gemeinschaftsarbeit vor allem mit den anderen Rechtspflegeorganen und unter Verwertung der bis Ende 1967 gewonnenen ersten Erkenntnisse wissenschaftlich begründet herauszuarbeiten, welche prognostischen Aussagen für die weitere Entwicklung und Tätigkeit der Rechtspflegeorgane auf der Grundlage und in Verbindung mit der Gesellschaftsprognostik zu treffen sind. Im Mittelpunkt werden dabei folgende Fragen stehen:

- Welche prognostisch erkennbaren und erkannten gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstendenzen üben besonderen Einfluß auf die Festigung und Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und auf die Entwicklung der Rechtspflege aus, und in welcher Weise wirken diese Tendenzen auf die Entwicklung von Rechtsverletzungen und die Entwicklung der Kriminalität?
- Welche prognostischen Überlegungen sind bei der Entwicklung und Vervollkommnung der den Rechtsverletzungen und der Kriminalität vorbeugenden und sie bekämpfenden Maßnahmen erforderlich?

Im Ergebnis dieser Arbeit der zentralen Rechtspflege-

⁶ Vgl. W. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 15.